

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (7-8)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fällt demnach der vorliegende Streit nicht unter die bernische Gerichtsbarkeit, was dem Fehlen einer Prozeßvoraussetzung gleichkommt, so muß die Klage ohne Prüfung ihrer Begründetheit zurückgewiesen werden.

Das erstinstanzliche Verfahren im Rechtsstreit über eine armenrechtliche Rückerstattungsforderung ist im Kanton Bern gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 28. November 1944 kosten-, stempel- und gebührenfrei. (Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern vom 17. Mai 1961.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

24. Invalidenversicherung

Psychopathie als Invaliditätsgrund. – Leidet ein Versicherter an einer derart schweren Psychopathie, daß eine Verwertung seiner Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt unzumutbar und für die Gesellschaft untragbar ist, und daß auch Eingliederungsmaßnahmen nicht in Betracht fallen, das heißt ist dieser Versicherte wegen eines geistigen Gesundheitsschadens als Folge von Krankheit gänzlich erwerbsunfähig, so erfüllt er die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer vollen Invalidenrente.

A. Der im Jahre 1925 geborene Versicherte S. befindet sich seit August 1958 in einer Heil- und Pflegeanstalt, nachdem er schon seit 1952 mit Unterbrüchen immer wieder in Anstalten interniert worden war. Er ist ein unintelligenter, infantiler, abnorm reizbarer und zu hysterischen Affektreaktionen neigender Psychopath und gemäß Art. 369 ZGB (Geisteskrankheit und Geistesschwäche) bevormundet. Die Anstaltsleitung vertritt die Ansicht, daß auf unabsehbare Zeit kein Versuch einer Anstaltsentlassung unternommen werden könne.

Im März 1960 meldete der Vormund den Versicherten bei der Invalidenversicherung. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission verweigerte die Ausrichtung einer Rente, da kein Gebrechen im Sinne des InVG vorliege, und die Internierung des Versicherten aus andern als aus medizinischen Gründen erfolgt sei. Dieser Beschluß wurde dem Vormund des Versicherten von der Ausgleichskasse durch Verfügung vom 6. September 1960 eröffnet.

B. Auf Beschwerde hin wies die kantonale Rekurskommission die Ausgleichskasse an, dem Versicherten vom 1. Januar 1960 hinweg eine volle einfache Invalidenrente auszurichten. Die Begründung des Rekursentscheides vom 19. Dezember 1960 läßt sich wie folgt zusammenfassen: Weder im Bericht der Expertenkommission noch in der Botschaft des Bundesrates zum InVG finde sich der Begriff der Geisteskrankheit; vielmehr würden die umfassenderen Ausdrücke »geistige Gebrechlichkeit« und »geistiger Gesundheitsschaden« verwendet, die die Psychopathie einschließen. «Auch ein Psychopath kann daher in den Genuß einer Invalidenrente gelangen, wenn die äußern Voraussetzungen dafür vorhanden sind, das heißt Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Ausmaß und von der gesetzlichen

Mindestdauer. Denn die wirtschaftlichen Auswirkungen, auf welche schon die Expertenkommission verweist, sind ja im Falle einer eigentlichen Geisteskrankheit, die zur Anstaltsversorgung führt, nicht anders als beim schweren Psychopathen, der in einer Anstalt untergebracht werden muß.»

C. Den Rekursentscheid hat das Bundesamt für Sozialversicherung durch Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen. Es beantragt die Wiederherstellung der Kassenverfügung vom 6. September 1960 und bringt vor: Eine Invalidität im Sinne des Gesetzes setze einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden voraus, der auf ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall zurückgehe. Zwar werde der Begriff des geistigen Gesundheitsschadens im Gesetze nicht näher umschrieben. Als Ursache einer Invalidität könnten aber medizinisch feststellbare Schädigungen der Gesundheit, nicht auch bloße Charakterdefekte in Frage kommen. Bei den Psychopathien handle es sich nach heutiger Erkenntnis um Erscheinungen, die nicht in einer krankhaften geistigen Störung begründet seien, sondern anlagebedingte Abnormitäten des Charakters darstellten. Damit fehle nicht nur das Begriffselement des Gesundheitsschadens, sondern auch der ursächliche Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen, einer Krankheit oder einem Unfall.

In seiner Antwort beantragt der Vertreter des Versicherten die Abweisung der Berufung.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. Der Versicherte ist nach ärztlichem Urteil eine äußerst schwierige psychopathische Persönlichkeit und zeigt ein reizbares, hochgradig abnormes Verhalten. Er ist sozial untragbar und muß daher vorderhand auf Kosten der Öffentlichkeit in einer psychiatrischen Anstalt interniert bleiben. Während die Vorinstanz die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Invalidenrente an den Versicherten bejaht, vertritt das Bundesamt für Sozialversicherung die Ansicht, der Versicherte sei lediglich wegen seines asozialen Verhaltens interniert, so daß es an einer anspruchsbegründenden Invalidität fehle.

2. Gemäß Art. 4 InVG gilt als Invalidität die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Es stellt sich die Frage, ob eine Psychopathie schwersten Grades zu einer Invalidität im Sinne dieser Bestimmung führen kann. In der Berufung wird dies vor allem mit der Begründung verneint, die Psychopathien würden in der Psychiatrie von den eigentlichen Geisteskrankheiten begrifflich scharf unterschieden. Wie es sich in dieser Hinsicht verhält, kann offen bleiben; auf jeden Fall ist festzustellen, daß gemäß Art. 19 Abs. 2 InVG und Art. 9 Abs. 1 lit. a InVV auch eine Geistesschwäche unter einem bestimmten Intelligenzquotienten anspruchsbegründend ist, allerdings nur insoweit, als es sich um Beiträge an die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger handelt. Diese besondere Regelung ist aber ebenfalls unter den gesetzlichen Begriff der Invalidität gemäß Art. 4 InVG gestellt: den bildungsfähigen Minderjährigen muß *infolge Invalidität* der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Geistesschwäche ist jedoch größtenteils ein abnormer, auf die Konstitution zurückgehender *Zustand* und gehört nach den in der Psychiatrie geläufigen Umschrei-

bungen – gleich wie die Psychopathie – nicht zu den eigentlichen Geisteskrankheiten. Im Gebiete des InVG läßt sich daher nur dann ein einheitlicher Invaliditätsbegriff aufrechterhalten, wenn der «geistige Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall» als juristischer Begriff verstanden wird, das heißt als ein Begriff, den das InVG zur Erreichung *seines* gesetzlichen Zweckes aufstellt. In *diesem* Zusammenhang ist zu entscheiden, ob eine bestimmte Erscheinung zu den Geisteskrankheiten im Sinne des InVG gehört oder nicht.

Ähnliche Überlegungen führten das Bundesgericht dazu, die Begriffe «Geisteskrankheit und Geistesschwäche» des Art. 369 ZGB nach dem persönlichen Schutzbedürfnis zu fassen: alle geistigen Anomalien gelten juristisch als Geisteskrankheiten im Sinne des Gesetzes, soweit sie sich «psychisch-sozial wie eine Geisteskrankheit auswirkt» (Egger, Kommentar zum ZGB, Art. 369, N. 8, 35 und 37). Und nach den Darlegungen von Prof. Binder (Die Geisteskrankheit im Recht, insbesondere S. 71 ff.) fallen unter den im ZGB wiederholt vorkommenden Begriff der Geisteskrankheit diejenigen Fälle, bei denen psychische Symptome oder Verlaufsweisen hervortreten, die einen stark auffallenden Charakter haben und die einem besonnenen Laien nach hinreichender Bekanntheit mit dem Prüfling den Eindruck völlig uneinfühlbarer, qualitativ tiefgehend abwegiger, grob befremdender Störungszeichen machen; die Ursache der Störung spielt dabei gar keine Rolle. Mit dieser Fassung des Begriffes der Geisteskrankheit werden solche Affektionen herausgegriffen, «die sich auch sozial besonders schwer auswirken und die darum einen sehr weitgehenden rechtlichen Schutz notwendig haben». Zwar können diese Ausführungen zur Geisteskrankheit im Gebiete des ZGB nicht ohne weiteres auf das InVG übertragen werden, indem dort vor allem der Schutz- und Fürsorgezweck maßgebend ist, während es hier um die Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit geht. Die Praxis zum ZGB zeigt aber, wie der Begriff der Geisteskrankheit abweichend von den in der Psychiatrie allgemein üblichen Umschreibungen ausgelegt werden kann.

3. Werden zu den geistigen Gesundheitsschäden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit und Unfall auch gewisse psychopathische Erscheinungen gezählt, so erhebt sich allerdings die Schwierigkeit, wie der bloße abnorme Zustand als Abart oder Variante der seelischen Norm, der gegebenenfalls noch Leistungen zu begründen vermöchte, abzugrenzen wäre gegen Minderwertigkeiten psychopathischer Art, die nicht mehr zu Leistungen berechtigen. Denn innerhalb der Kategorie der Psychopathien gibt es keine generellen Begriffsunterschiede mehr, sondern nur noch Unterschiede des Maßes, nämlich Abarten, die ineinander übergehen, von den leichtesten Abweichungen von der seelischen Norm bis zu den schwersten. Indessen können aus dem Zweck des InVG genügende Unterscheidungsmerkmale gewonnen werden, um leistungsbegründende Psychopathien von den nicht leistungsbegründenden abzugrenzen.

Versichert ist nicht der «geistige Gesundheitsschaden» an sich, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung, die «voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit», sofern sie das gesetzliche Mindestmaß erreicht. Die Erwerbsunfähigkeit und ihr Maß sind nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Es ist festzustellen, ob und in welchem Maße ein Versicherter infolge seines Gesundheitsschadens auf dem ihm nach seinen Fähigkeiten offen stehenden, ausgeglichenen Arbeitsmarkte eine Einbuße an Erwerbseinkommen erleide im Vergleich zu seiner Einkommenslage, wenn er nicht mit dem Gesundheitsschaden

behaftet wäre. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit dem Gesundheitsgeschädigten *zugemutet* werden kann. Die Zumutbarkeit ist hier der zentrale Begriff, der eine ähnliche Rolle spielt, wie in andern Rechtsgebieten der Begriff der Zurechenbarkeit, wenn es um die Beurteilung psychopathischer Charaktere geht. Zur Annahme einer leistungsbegründenden seelischen Abwegigkeit genügt es also nicht, daß der Versicherte infolge dieser Abwegigkeit nicht hinreichend erwerbstätig ist; entscheidend ist vielmehr, ob nach psychiatrischer Feststellung die Psychopathie eine derartige Schwere aufweist, daß sozial-praktisch die Verwertung der Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkte nicht mehr zumutbar, ja sogar für die Gesellschaft nicht mehr tragbar ist. Bei diesen schwersten Formen der Psychopathie kann gestützt auf die objektiv feststellbaren Auswirkungen nicht bezweifelt werden, daß der Gesundheitsschaden infolge seelischer Mißbildung juristisch den gesetzlichen Begriff der Krankheit, des Krankseins im weiteren Sinne zu erfüllen vermag. Denn das InVG fordert nach seinem Zwecke für die Ursachen der Gesundheitsschäden – Geburtsgebrechen, Krankheit, Unfall – nicht die gleiche scharfe begriffliche Umschreibung wie andere Gesetze, wo durch diese Begriffsbildung, zum Beispiel von Krankheit und Unfall, das Anwendungsgebiet überhaupt bestimmt wird.

Der Begriff der Zumutbarkeit findet sich übrigens auch in Art. 31 InVG; darnach wird eine Rente verweigert, wenn der Versicherte eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme verhindert. Bevor über die Eingliederungsmaßnahme befunden werden kann, ist allerdings festzustellen, ob überhaupt eine Invalidität im Sinne des Gesetzes vorliege. Steht aber von vornherein fest, daß es infolge der Schwere der Psychopathie eine zumutbare Maßnahme gar nicht gibt, so darf auch hieraus auf eine im Sinne des MVG krankhafte seelische Mißbildung geschlossen werden.

4. Im vorliegenden Falle steht fest, daß der Versicherte an einer derart schweren Psychopathie leidet, daß er in einer medizinisch geleiteten Anstalt interniert sein muß. Eine Verwertung seiner Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt ist nicht nur unzumutbar, sondern für die Gesellschaft überhaupt nicht tragbar. Auch Eingliederungsmaßnahmen gemäß dem Art. 8 InVG scheinen beim gegenwärtigen Zustand des Versicherten bisher außer Betracht gefallen zu sein. Nach dem oben Gesagten ist daher der Versicherte wegen eines geistigen Gesundheitsschadens als Folge von Krankheit gänzlich erwerbsunfähig und erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer vollen Invalidenrente.

Damit steht nicht fest, daß der Versicherte während seines ganzen Lebens voll invalid bleiben wird (vgl. zu dieser Frage BGE 78 II 196 ff.). Es wird Aufgabe der medizinischen Betreuer sein, eine Wiedereingliederung so bald wie möglich anzustreben und wenn immer möglich die jetzige Internierung auf dieses Ziel auszurichten. Sollte sich eine Anstaltsversorgung nach Ablauf einiger Zeit nicht mehr als unbedingt notwendig erweisen, so müßte der Anspruch auf Rente überprüft werden; gleichzeitig wären dann die notwendigen Vorkehren zur Eingliederung des Versicherten ins Erwerbsleben zu treffen.

Demnach erkennt das Eidgenössische Versicherungsgericht:

- I. Die Berufung wird abgewiesen.
- II. Gerichtskosten werden keine erhoben.

(Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 6. Mai 1961.)

25. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Wenn ein Gesuchsteller durch Verluste, welche seine Eltern kriegsbedingt erlitten haben, indirekt geschädigt worden ist (Beeinträchtigung der Anwartschaft), kann ihm, sofern er in jüngeren Jahren in die Schweiz zurückkehrte und hier angemessene Arbeit gefunden hat, eine Hilfe nicht zugebilligt werden, da es nicht im Sinne der Bundesgesetzgebung liegt, schlechthin Schadenersatz zu leisten.

Der in P./Estland geborene Gesuchsteller erlernte den Beruf eines Mechanikers. Nach Absolvierung der Lehre arbeitete er im Hotelbetrieb seiner Eltern in P. Als Estland 1940 von den Russen besetzt wurde, floh er mit seinen Eltern und seiner Schwester in die Schweiz, wo er sogleich einen Arbeitsplatz fand. Heute ist der Gesuchsteller technischer Angestellter bei einer Firma, wo er 1958 ein Jahreseinkommen von Fr. 13 400 bezog. Infolge der russischen Besetzung von Estland verloren seine Eltern ihr Hotel, Häuser und Hausrat im angegebenen Werte von E.K. 40 000. Der Gesuchsteller macht geltend, durch die Kriegereignisse seine Anwartschaft auf die Hälfte des elterlichen Besitzes verloren zu haben. Er ersucht um eine einmalige Zuwendung von Fr. 20 000.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Der Gesuchsteller verlor infolge des Krieges seinen Arbeitsplatz im elterlichen Betrieb. In der Schweiz fand er aber sogleich Arbeit und konnte sich dank der erhaltenen Ausbildung als Mechaniker innert kurzer Zeit eine Existenz aufbauen, die im Vergleich zu den früheren Verhältnissen als angemessen anzusehen ist. Zwar ist der Gesuchsteller durch den Verlust, den seine Eltern erlitten haben, indirekt ebenfalls geschädigt worden, doch liegt es nicht im Sinne des Bundesbeschlusses, schlechthin Schadenersatz zu leisten. Ein Gesuchsteller, der mit 22 Jahren in die Schweiz kam und hier auf seinem Berufe angemessene Arbeit fand, kann für erlittene Vermögensschäden keinen Ersatz beanspruchen, vor allem dann nicht, wenn jene Schäden nur seine Anwartschaft beeinträchtigen. Die Voraussetzungen für eine Hilfe liegen daher nicht vor, und die Kommission sieht sich genötigt, das Gesuch abzuweisen. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 23. Mai 1961.)

D. Verschiedenes

Protokoll des 7. Schweizerischen Fortbildungskurses für Armenpfleger, in Weggis, 23./24. September 1960, veranstaltet durch die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz.

Die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz hat am 23./24. September 1960 ihren 7. Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis abgehalten. Die Veranstaltung fand großes Interesse, haben sich doch 400 in der Fürsorge tätige Personen an den Ufern des Vierwaldstättersees ihr Stelldichein gegeben. Jedermann wurde mit Gewinn und neuem Mut für seine nicht immer leichte Arbeit nach Hause entlassen. Deshalb können die Organisatoren des Dankes aller sicher sein.